

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Geismar

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Gemeinderat der Gemeinde Geismar in seiner Sitzung am 06.08.2010 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Mandats- oder Amtszeit für die Ernennung von Ehrenbürgern und die Verleihung von Ehrenbezeichnungen wird auf insgesamt 3 Wahlperioden festgesetzt.

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,

Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

§ 2

Der § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgende Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 1.335 €/Mnat
- der ehrenamtliche erste Beigeordnete 220 €/Monat

§ 3

Alle übrigen Festsetzungen der Hauptsatzung vom 08.03.2010 bleiben unverändert.

§ 4
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2010 in Kraft.

Geismar, den 31.08.2010

Kozber
Bürgermeister